

# Strafverschärfungen wider die Vernunft

**Replik.** Die gegenwärtige Rechtslage reicht zur Bekämpfung (auch) von Gewalt- und Sexualdelikten völlig aus. Statt einer Erhöhung von Strafdrohungen legt sie eine Rücknahme nahe. Doch ein solcher Zivilisationsprung ist nicht in Sicht.

VON ALEXIA STUEFER

Wien. Vergangene Woche empfahl Peter Lewisch an dieser Stelle, über höhere Strafen für Gewalt- und Sexualdelikte zu diskutieren. Eine Regierung, „die unter dem Vorzeichen einer Modernisierung des Rechts antritt“, täte gut daran, „Änderungen zu evaluieren“ und Strafdrohungen „nötigenfalls nachzuschärfen“, und zwar auch dann, wenn seit der letzten Reform des Strafgesetzbuches erst zwei Jahre vergangen sind. Nichts Anderes stünde, so Lewisch, im Regierungsabkommen.

Mitnichten. Dort heißt es wortwörtlich: „Weitere Strafverschärfungen bei Gewalt- und Sexualdelikten“. Die Formulierung lässt selbst bei wohlwollender Interpretation keine Zweifel offen. Ebendies lässt auch das erstmals für die Vorbereitung von Strafrechtsänderungen ermächtigte Innenministerium medienwirksam verlauten.

Die Frage nach dem Ob ist somit geklärt. Weder da noch dort, noch bei Lewisch, zu finden, ist eine tragfähige Begründung für Strafverschärfungen. Was nicht weiter verwundert, denn der Vernunft entstammt die Entscheidung nicht, Strafdrohungen, die erst vor zwei Jahren (Delikte gegen Leib und Leben) bzw. gut vier Jahren (Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) teilwei-

se um Jahre angehoben wurden, noch weiter zu erhöhen. Wie selten zuvor ist der nüchterne Blick auf empirische Tatsachen und historische Gewissheiten angezeigt. Wissenschaftlich erwiesen ist:

► Die **Zahl der Verurteilungen** hat einen historischen Tiefstand erreicht: 1975 betrug sie 82.764, 2016 nur noch 27.916. Von 2015 auf 2016 sanken die Verurteilungen um 1668 (=5,2%). Der Rückgang umfasst langfristig betrachtet insbesondere auch Gewaltdelikte von 33.949 (1975) auf 5835 (2016) sowie Sexualdelikte, von 853 (im 1975) auf 586 (2016).

► Innerhalb der **Sanktionen** stiegen die Verurteilungen zu Freiheitsstrafen seit 1975 deutlich an, Geldstrafen sanken konsequent.

► Trotz zurückgehender Anzahl unbedingter Haftstrafen wuchs der Anteil an **hohen Strafen** beträchtlich. Es werden die längsten Freiheitsstrafen seit 1947 verhängt.

► Die **Rückfallquote** liegt bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung im alleruntersten Bereich. Personen, die eine Gefängnisstrafe hinter sich haben, werden am häufigsten rückfällig (49,5% der Verurteilten).

► Es existiert nach wie vor weder ein empirischer Nachweis noch kriminologische Gewissheit zur **abschreckenden Wirkung** von Strafdrohungen und Verurteilungen. So



Der Anteil der Freiheitsstrafen ist seit 1975 deutlich gestiegen.

[Stanislav Jenis]

weisen etwa die USA trotz Androhung der Todesstrafe eine höhere Mordrate als Europa auf.

► Die **Aufklärungsquote** aller angezeigten Delikte erreichte 2016 mit 49,5% einen historischen Höchststand (2007: 39,4 %).

Die rationale Analyse ergibt somit nicht nur, dass die gegenwärtige Rechtslage (inklusive Strafdrohungen) zur Bekämpfung (auch) von Gewalt- und Sexualdelikten völlig ausreicht. Recht besehen legt sie vielmehr – und nur insoweit ist Lewisch zuzustimmen – eine Rücknahme des Strafrechts nahe.

Dass ein strenges Strafrecht kein modernes ist, lehrt auch die Ge-

schichte. Schon Nietzsche hat treffend erkannt: „Wächst die Macht und das Selbstbewusstsein eines Gemeinwesens, so mildert es immer noch das Strafrecht; jede Schwächung und tiefere Gefährdung von jenem bringt dessen härtere Formen wieder ans Licht.“ Gefragt sind nicht Strafverschärfungen, sondern eine Strafrechtspolitik mit evidenzbasierten Visionen und einem ehrlichen Diskurs. Das Strafrecht ist kein Mittel der Tagespolitik, sondern bezieht seine Kraft vor allem aus seiner Beständigkeit, die Rechtssicherheit, Stabilität und Vertrauen schafft. Es dient dazu, die äußerste Grenze des gerade noch Erträglichen im gesell-

schaftlichen Zusammenleben abzustechen, nicht aber die mitunter tief liegenden sozialen und wirtschaftlichen Problemstellungen sowie Unsicherheiten von heute zu lösen.

## Entrümpelung nur am Rande

Ganz in diesem Sinne ist zuallererst die seit Jahrzehnten fortschreitende Kriminalisierung durch Schaffung immer neuer Straftatbestände zu stoppen. Das StGB wurde durch die Strafrechtsreform 2015 an 193 Stellen geändert, knapp 20 weitere Tatbestände sind hinzugekommen. Geht es nach dem Regierungsprogramm wird sich dieser Trend fortsetzen, während eine längst überfällige Entrümpelung von entbehrlichen Straftatbeständen nur am Rande erwähnt ist.

Zugleich wird sich eine ehrliche, selbstbewusste Strafrechtspolitik nach einem Blick in den Spiegel zugestehen, dass mit Strafverschärfungen verbundene längere Gefängnisstrafen kurz- wie langfristig mehr negative als positive Folgen haben. Wie einst die Gefängnisstrafe die Körperstrafe ablöste, wird eine rationale Gesetzgebung die Gefängnisstrafe auf das Allernötigste reduzieren. Gegenwärtig ist weder dies noch eine Entkriminalisierung und damit ein Zivilisationsprung in Sicht- und Denkweite.

Rechtsanwältin Dr.in Stuefer ist Partnerin bei Soyler Kier Stuefer.

## Dubiose Rankings schaden Branche

**Rechtsanwälte.** Kanzleien sollten die Teilnahme an zweifelhaften Rankings meiden, denn diese unterstützen eine Verzerrung des Rechtsberatungsmarktes.

VON ALEXANDER GENDLIN

Wien. Kanzlei-Rankings haben sich als fester Bestandteil der Rechtsbranche etabliert und dienen Klienten, Referenzkanzleien und Berufseinsteigern als Quelle für Recherchen. Wie jedes Jahr haben die ersten Kanzlei-Rankings bereits auch 2018 ihre Deadlines für die Abgabe von „Submissions“, also Einreichungen für eine Aufnahme in Rankings, kommuniziert. Obwohl es zahlreiche seriöse und gute Rankings gibt, tauchen vermehrt zweifelhafte auf.

Für Kanzleien ist es verständlicherweise schwierig, die Qualität eines Rankings ohne umfassende Recherche zu erkennen. Es ist aber essenziell, die Teilnahme an zweifelhaften Publikationen zu meiden, da man damit eine Verzerrung des Rechtsberatungsmarktes unterstützt.

Klienten, die sich an „Auszeichnungen“ von zweifelhaften Publikationen orientieren, laufen Gefahr, eine schlechtere Rechtsberatung einzukaufen. Das wiederum schadet dem Ansehen des gesamten Rechtsberufes. Sollte außerdem ein Klient realisieren, dass eine Kanzlei mit zweifelhaften Publikationen wirbt, kann das zu einem nachhaltigen Vertrauensbruch zur Kanzlei führen: eine selbstbezahlte Imageschädigung.

Die Qualität eines Rankings kann überblicksmäßig an dem Datenerhebungsprozess der Rankings gemessen werden. Die höchste Qualität erzielen Rankings, die von Kanzleien Causendaten einfordern und mit Klienten der Kanzlei Interviews führen – dies natürlich immer nur nach Rücksprache mit den Klienten.

Zweifelhafte Publikationen agieren ganz anders. Sie stellen einfach Onlineformulare ins Web und lassen User abstimmen. Dabei

wird kein Prüfungsmechanismus eingebaut, um zu verhindern, dass ein User mehrmals abstimmt.

### „Preise“ ohne jede Recherche

Abseits jedes Qualitätsniveaus und strikt zu meiden sind „Rankings“, die ohne vorhergehende Recherche Kanzleien einfach Mails zusenden, in denen die Kanzleien über gewonnene „Preise“ informiert werden. Gleichzeitig wird um eine Zahlung von Kleinbeträgen gebeten. Derlei Publikationen argumentieren, dass die „Preise“ basierend auf Lesermeinungen, Beschlüssen von Entscheidungsgremien oder internen Recherche-teams vergeben werden. Das Geld wird für den Abdruck des Kanzlei-

namens sowie auch von Bezahlartikeln der Kanzleien in der kommenden Ausgabe der Publikation benötigt.

Ich selbst wurde von solchen Publikationen unter anderem in folgenden Rechtsgebieten per E-Mail als Experte „ausgezeichnet“: Arbitration (Deutschland), Intellectual Property (weltweit), Mergers & Acquisitions (Österreich), Pensionsfonds (Nordamerika), TMT (weltweit) u. v. a. Ich arbeite, trotz meiner offenbar erstaunlich breiten rechtlichen Expertise, gar nicht als Anwalt.

Der Autor ist Unternehmensberater für die Rechtsbranche und trägt an der Hochschule St. Gallen vor.

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Michael Rohregger

## bitcoins & co

**K**ryptowährungen, allen voran bitcoins, sind in aller Munde. Nicht nur wegen des ihnen zugrunde liegenden, ganz eigenständigen Konzeptes, sondern auch, weil sich ihre Komplexität recht gut eignet, um sie unerfahrenen Nutzern (virtuell) aus der Tasche zu ziehen.

Da wäre zum einen die Gefahr, dass sich bitcoins gegen den Willen ihres bisherigen Besitzers von ihm verabschieden. Anders als bei staatlichem Bargeld, des zumindest in Form von physischen Münzen und Scheinen existiert, gibt es bei bitcoins (ähnlich wie bei Bankguthaben, aber hier verwaltet immerhin eine Bank) überhaupt keine reale Verkörperung mehr. Es handelt sich vielmehr um virtuelle Guthaben, über die man lediglich mit einem Passwort verfügt. Beim Verlust des Passwortes sind sie unwiederbringlich verloren. Beim Ausspähen des Passwortes durch einen Dritten sind sie zwar nicht verloren, aber es hat sie jetzt recht schnell - zu Unrecht - jemand anderer. Vorfälle rund um Mt. Gox sind hier nur ein Beispiel von vielen.

Zum anderen ist das hinter Kryptowährungen liegende Konzept so komplex, dass man sie als Normalbürger kaum selbst (in einer digitalen wallet) verwalten kann. Man ist daher auf Dienstleister angewiesen. Hier besteht natürlich - wie bei jeder Veranlagung - das Risiko, dass sich erweckte Erwartungen nicht erfüllen. Spektakuläre Fälle, wo Anleger auf ihr eingesetztes, in bitcoins investiertes Kapital warten, sind immer wieder im Gerede. Hier wurzelt das Problem nicht in den Kryptowährungen selbst, sondern darin, dass man - weil das volle Konzept kaum jemand versteht - recht leicht einem Irrtum unterliegt, worin man eigentlich investiert und welche Risiken darin liegen.

Wer sich auf das Terrain von Kryptowährungen begibt und entweder direkt investiert oder bei einem Investmentangebot mitmacht, sollte sich daher vorher gut informieren, welche Rechtsstellung er hier eigentlich erlangt. Denn neben der - weitgehend spekulativen - Kursentwicklung liegt in der unklaren Rechtslage rund um Kryptowährungen das zweite große Risiko für hoffnungsvolle Investoren.

DIE WIENER  
RECHTSANWÄLTE STARK FÜR SIE



## Buch der Woche

Böhm/Pletzer/Spruzina/  
Stabentheiner(Hrsg)

# GeKo Wohnrecht Gesamtkommentar

Band I: Mietrecht und zugehörige Vorschriften

Bestellung: [www.manz.at](http://www.manz.at)  
[bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)  
(01) 531 61-100

MANZ

Jetzt  
bestellen!